

24.10.2020

Der Sport mit seinen Trainern, Funktionären und Athleten steht vor sehr großen Voraussetzungen. Wir bedanken uns bei allen, die bei der Eindämmung des Corona-Virus mitwirken.

Diese Woche sind weitreichende Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona – Pandemie beschlossen worden, die auch den Sport betreffen:

Rote Ampel – Auswirkung für Sport

- Aufgrund der neuen Maßnahmenverordnungen können die Sportstätten trotz der „roten Corona-Ampel“ geöffnet bleiben.
- Öffentliche Sportstätten, z.B. Eislaufplätze, öffentlich zugängliche „Tschutterplätze“ sind ohne Personenhöchstzahl zugänglich. Abstandsregeln und Mund-/Nasenschutz – Bestimmungen sind zu beachten (s.u.) Für einzelne geplante Zusammenkünfte an diesen Orten gelten die Veranstaltungsbestimmungen (6 Personen indoor, 12 Personen outdoor)
- Für Training und Wettkämpfe von Vereinen und organisierten Gruppen gelten § 8 (Sport) und § 10 (Veranstaltungen) der COVID-Maßnahmenverordnung.

Abstandsregeln

- Bei Betreten öffentlicher Orte ist ein Abstand von einem Meter einzuhalten.
- Die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes wird auch bei der Sportausübung wieder eingeführt. Ausgenommen sind Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstandes im Rahmen der Sportausübung sowie für erforderliche Sicherheits- und Hilfeleistungen vor allem durch Trainer.
- Mit „Betreten öffentlicher Räume“ ist nicht nur die Eingangssituation gemeint, sondern auch das Verweilen, somit der gesamte Aufenthalt am Sportplatz.

Mund-/Nasenschutz (MNS)

- Bei Betreten öffentlicher Orte muss in geschlossenen Räumen ein Mund-/Nasenschutz getragen werden. Ab 07.11.2020 lautet die genaue Formulierung „eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“. Somit sind sogenannte „face shields“ zukünftig nicht mehr erlaubt.
- Bei Veranstaltungen ist ein MNS verpflichtend, auch auf dem Sitzplatz. Dies gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen **und im Freien**. Somit gilt de facto auf allen Sportplätzen und Sporthallen die Maskenpflicht.
- Bei der Sportausübung selbst ist kein MNS zu tragen.
- Es wird noch geklärt, ob Trainer- und Schiedsrichtertätigkeiten als Sportausübung bewertet werden oder ob ein MNS erforderlich ist. Wir gehen davon aus, dass ein Schiedsrichter mit intensiver Bewegung (z.B. Fußballschiedsrichter) keinen MNS benötigt, ein Kampfrichter am Kampfrichtertisch hingegen schon.

Veranstaltungen ohne Publikum

- Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind u.a. Trainingseinheiten und Wettkämpfe mit oder ohne Publikum.
- Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind mit mehr als **sechs Personen in geschlossenen Räumen und mehr als 12 Personen im Freiluftbereich** untersagt.
- Maximal 6 Kinder, denen gegenüber teilnehmende Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, sind ausgenommen (Eltern-Kind-Turnen mit 6 Kindern und 6 Erwachsenen somit möglich).
- Personen, die zur Durchführung von der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.
Das sind:
 - Schiedsrichter, Kampfrichter u.ä.
 - Trainer
 - In Einzelsportarten zählen die Sportler nicht zu jenen Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind. Sie sind also mit 6 Personen beschränkt.
 - In Mannschaftssportarten (z.B. Fußball, Handball, Eishockey) zählen die Sportler hingegen dazu, damit Training und Wettkämpfe in Mannschaftsstärke möglich sind.
- An einem Veranstaltungsort dürfen mehrere Veranstaltungen stattfinden, sofern eine Durchmischung der Personen ausgeschlossen ist und das Infektionsrisiko minimiert wird. Dies muss durch organisatorische Maßnahmen gewährleistet sein, wie z.B. räumliche Trennung oder zeitliche Staffelung. Es gibt keine genauen Angaben, welcher Abstand zwischen Gruppen einzuhalten ist. Eine Durchmischung bei der Sportausübung, Umkleide etc. muss ausgeschlossen werden.
- Es ist zu empfehlen, dass die Gruppen über einen längeren Zeitraum (mehrere Trainingseinheiten) dieselben bleiben.

Veranstaltungen mit Publikum

- Der Bereich der Zuschauer wird als eigene Veranstaltung zusätzlich zur eigentlichen Sportausübung gewertet.
- Zuschauer ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind mit maximal 6 Personen indoor bzw. 12 Personen outdoor begrenzt.
- Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind in Vorarlberg bis maximal 250 Personen indoor bzw. 500 Personen outdoor erlaubt.
- Für Veranstaltungen mit über sechs Personen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen mit über zwölf Personen im Freien (jeweils mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen) ist ab 01.11.2020 ein Präventionskonzept auszuarbeiten, umzusetzen und der zuständigen Bezirksbehörde zu übermitteln. Eine Veranstaltungsgenehmigung ist allerdings erst ab 250 Zuschauern erforderlich.
- Sportveranstaltungen können auch länger als die gültige Sperrstunde dauern. Die Sperrstunde bezieht sich auf die Gastronomie und auf das gesellige Beisammensein im Rahmen von Vereinen.

Sportveranstaltungen im Spitzensport

- Veranstaltungen, bei denen ausschließlich Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSVG 2017 Sport ausüben (= wettkampforientierter Sport mit dem Ziel, nationale oder internationale Höchstleistungen hervorzubringen), sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freiluftbereich mit bis zu 200 Sportler zuzüglich der Trainer, Betreuer und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, zulässig.

- Eine Risikoanalyse und ein Präventionskonzept sind auszuarbeiten. Durch ärztliche Betreuung und durch COVID-19-Testungen der Sportler, Betreuer und Trainer ist darauf hinzuwirken, dass das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Die Regelungen für den Mannschaftssport (Profisport) bleiben unverändert.

Gastgewerbe (Vereinslokale)

- Es dürfen nur noch Gruppen von maximal 6 Personen indoor und 12 Personen outdoor eingelassen werden. Maximale Personenanzahl pro Tisch indoor sind 6 Personen.
- In Vorarlberg wird eine Registrierungspflicht für Gäste eingeführt. Das Land Vorarlberg stellt dazu ein Registrierungsplattform gratis zur Verfügung (<https://messageorganizer.com/vorarlberg-registrierung-digitales-gaestebuch/>), es sind jedoch auch andere Formen der Registrierung möglich.
- Konsumation von Speisen und Getränken ist nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen erlaubt.
- Die Konsumation von Speisen und Getränken im Umkreis von 50 Metern rund um die Gaststätte nach der Sperrstunde ist verboten.
- Ab 01.11.2020 ist bei einem möglichen Kundenaufkommen von 50 Personen ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Maßgeblich sind die insgesamt, also in geschlossenen Räumen und im Freiluftbereich, zur Verfügung stehenden Sitzplätze.

Gastronomiebetrieb bei Veranstaltungen

- Speisen und Getränke, mit Ausnahme von Wasser, dürfen nur bei Veranstaltungen mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen und mit einer Veranstaltungsdauer von mindestens drei Stunden verabreicht werden.
- Wie wird die Veranstaltungsdauer nun bemessen?
Es gibt noch keine Vorgabe des Ministeriums. Die meisten Bundesländer haben sehr strenge Vorgaben, einige haben Gastronomie bei Sportveranstaltungen generell verboten.
Wir gehen derzeit von folgender Interpretation aus:
 - Ein Fußballspiel hat eine Veranstaltungsdauer von weniger als 3 Stunden, auch wenn das Stadion länger geöffnet hat.
 - Wird ein Nachwuchsspiel und ein Spiel der Kampfmannschaft nacheinander durchgeführt, so sind dies als zwei getrennte Veranstaltungen, mit jeweils einer Dauer von weniger als 3 Stunden¹. Es ist somit keine Gastronomie erlaubt.

Finanzielle Situation

- Der Bund hat einen NPO-Fonds eingerichtet, bei dem auch Sportvereine und Sportverbände eine Förderung für die durch COVID 19 entstandenen Schäden ersetzt (siehe Corona Newsletter VII www.vorarlberg.at/sport und www.npo-fonds.at). Der Bund hat bereits angekündigt, den Zeitraum um zwei Quartale zu verlängern.
- Das Land hat einen Sporthärtfonds eingerichtet, der jene Schäden abdeckt, die der Bund nicht fördert. Sobald die aktualisierten Richtlinien des Bundes bekannt sind, wird auch Vorarlberg diese ergänzend zum NPO-Fonds adaptieren.

¹ Diese sprechen i.d.R. auch unterschiedliche Zielgruppen des Publikums an

Informationen unter www.vorarlberg.at/sport.

Detailliertere FAQ's gibt es von der BSO: www.sportaustria.at/corona

Unter der Tel.Nr. von 1450 – 1 werden Auskünfte zu den Veranstaltungsregelungen erteilt.

Die Hot-Line des Sportministeriums ist von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 15.00 erreichbar;
Tel. +43 (1) 71606 – 665270; E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl